

Stand November 2018

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Transportbeton Insingeng GmbH mit Sitz in Insingeng

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Soweit einzelne Regelungen **ausschließlich für Unternehmer** im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten, sind diese **kursiv** gedruckt und gelten nicht gegenüber Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB.

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. **Unternehmer** im Sinne des § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten unsere Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

1. Angebot

1.1. Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde.

1.3. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung gegenüber dem Käufer oder durch Ausführung der Leistung durch uns zu Stande.

1.4. Für die Auswahl der richtigen Beton- / Mörtelsorte, -eigenschaft und -menge bzw. Angabe aller erforderlichen Beton-/Mörtelbeschaffenheiten für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck ist allein der Käufer verantwortlich. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

2. Liefertermin, Lieferung und Annahme, Verzug und Unmöglichkeit

2.1. *Der Liefertermin bzw. die Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn dieser in Textform von uns bestätigt wurde.*

2.2. Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer befestigten, tragfähigen und mit schwerem Lastzug (bis zu 40 t) befahrbaren Anfuhrstraße. Der Käufer ist verpflichtet, für eine befestigte, tragfähige und mit schwerem Lastzug (bis zu 40 t) befahrbare Anfuhrstraße zu sorgen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben oder verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, hat der Käufer die dem Verkäufer entstehenden Mehrkosten zu tragen. *Ist keine ausreichend befestigte, tragfähige und mit schwerem Lastzug (bis zu 40 t) befahrbare Anfuhrstraße vorhanden, so haftet der Käufer, sofern er Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.*

2.3. Der Käufer stellt sicher, dass das Entleeren unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 5

Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug und Personen erfolgen kann.

2.4. *Ist der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons / Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichniss / Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.*

2.5. Der Käufer ist verpflichtet, für die Anlieferung erforderliche zivil- oder öffentlich-rechtliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen, insb. straßenverkehrsrechtlicher Natur, zu beschaffen.

2.6. Im Fall des Annahmeverzugs hat uns der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, den durch den Annahmeverzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.7. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Änderungen des vereinbarten Anliefertermins spätestens 4 Stunden vor dem ursprünglich vereinbarten Anliefertermin mitzuteilen, sofern der Anliefertermin aus Gründen, die für den Käufer erkennbar sind, verschoben werden muss. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung hierüber verpflichtet den Käufer zum Schadensersatz.

2.8. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 323 BGB).

2.9. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder bei nicht nur vorübergehender Leistungsstörung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts sind wir verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Käufers zu erstatten. Ein teilweiser Rücktritt kann nur dann erfolgen, wenn die teilweise Leistung für den Käufer von wesentlichem Interesse ist.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, insb. höhere Gewalt, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

3. Gefahrübergang

3.1. Bei Abholung durch den Käufer selbst oder durch Dritte im Auftrag des Käufers oder dessen Abnehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, wenn die Ware die Verladestelle des Lieferwerkes (z.B. Mischturn, Verladeverband u. ä.) verlassen hat. Für Schäden, die durch oder während des Transports durch den Käufer oder durch Dritte bei oder nach Abholung der Ware entstehen, ist der Käufer verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob das vom Käufer zur Abholung der Ware benutzte Transportfahrzeug für den Transport von Beton / Mörtel geeignet ist oder ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten ist.

3.2. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Für den Gefahrübergang ist nicht erforderlich, dass der Beton das Fahrzeug verlässt.

3.3. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle geschuldet ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

3.4. Ferner geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Mängel, Gewährleistung

4.1. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. HGB, so gilt § 377 HGB.

4.2. *Der Beton / Mörtel gilt als genehmigt und somit mangelfrei, wenn der Käufer unseren Beton/Mörtel mit Zusätzen, Fließmittel, Wasser, Transportbeton/-mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-mörtel vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt, insbesondere durch Anordnung der Zugabe.*

4.3. Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.

4.4. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die vereinbarte Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird vom Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

4.5. *Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Betons/Mörtels vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.* Im Fall der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 BGB oder § 635 Absatz 2 BGB zu tragen oder zu ersetzen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Beton/Mörtel nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sofern die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

4.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB 2 Jahre. *Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB beträgt 12 Monate.* Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.

5. Haftung

5.1. Schadensersatzansprüche des Käufers – insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB und mittelbare Schäden, Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn – sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

5.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gemäß Ziffer 5.1 gilt nicht im Falle der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten); in diesem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits oder durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht.

5.3. Die Ansprüche nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den

vorstehenden Regelungen der Ziffern 5.1 und 5.2 unberührt. Ferner gelten vorstehende Ziffern 5.1 und 5.2 nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Garantie durch den Verkäufer oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

6. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Forderung aus dem Kaufvertrag unser Eigentum. Dieser einfache Eigentumsvorbehalt gilt für unsere Forderung aus dem der Eigentumsverschaffung zugrunde liegenden Geschäft. Die Verarbeitung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers setzt sich an der verarbeiteten Ware fort. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer beweglichen Sache verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen vermischten bzw. verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verarbeitung.

6.2. *Bei Käufern, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt der vorstehend geregelte Eigentumsvorbehalt auch für künftig entstehende Forderungen, die wir gegen den Käufer haben. Wir behalten uns daher gegenüber solchen Käufern das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.*

6.3. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Käufer hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen ausgesetzt ist. Er hat uns alle für die Durchsetzung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Schäden und Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die uns entstehenden Schäden, Kosten und Gebühren, wenn der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten.

6.4. *Der Käufer darf die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.*

6.5. *Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware vorrangig ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an.*

6.6. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware vorrangig ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung

bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

6.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

7.1. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen uns, die Preise entsprechend der eingetretenen Änderung des Umsatzsteuersatzes anzupassen; dies gilt gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht, wenn die Waren oder Leistungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen.

7.2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit ab Vertragsabschluss von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Lohnkosten- oder Materialpreiserhöhungen (insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel und/oder Fracht) zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Kündigungsrecht.

7.3. Zuschläge für Leistungerschwermissen, wie z.B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht ausreichend befestigter, tragfähiger und mit schwerem Lastzug (bis zu 40 t) befahrbarer Anfahrstraßen und Baustellen sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit (montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr) oder in der kalten Jahreszeit werden individuell im Rahmen der Preisabsprache vereinbart. *Sofern keine Vereinbarung erfolgt gilt unsere im Zeitpunkt der Lieferung gültige Preisliste als vereinbart.*

7.4. Unsere Rechnungen sind sofort, spätestens jedoch nach 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Zahlung ist nur fristgerecht, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist auf unserem Konto vollständig eingegangen ist.

7.5. Gerät der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem Kaufvertrag oder aus anderen uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verweigert er die Leistung ernsthaft und endgültig oder gerät er in Vermögensverfall oder werden uns Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers entscheidend in Frage stellen, so dass unser Zahlungsanspruch gefährdet erscheint, oder wird über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt, so wird der gesamte Kaufpreis – auch sofern dieser gestundet war – sofort fällig. Dann sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder – *für den Fall, dass der Käufer ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz zu verlangen.*

7.6. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

7.7. *Der Käufer ist, sofern er Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nicht berechtigt, aufgrund von Mängelrügen seine fälligen Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn der Gegenanspruch ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren ohne weitere Beweisaufnahme entscheidungsreif.*

7.8. *Die Aufrechnung durch den Käufer, sofern er Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren ohne weitere Beweisaufnahme entscheidungsreif ist.*

7.9. *Ist der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir mangels anders lautender Angabe des Käufers – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.*

8. Eigen- und Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde bleibt das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die jeweils belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder dem Erfüllungsort zu verklagen.

10. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Es besteht derzeit keine Bereitschaft, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht ebenfalls nicht.